

## Satzung

Der Ortsgemeinde Enkirch vom 12. November 1999

über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung  
im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. 1, Seite 2141) in der z.Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 11.10.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### §1

#### Allgemeines

Die Satzung bestimmt die Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

### §2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

- Bebauungsplan In der hintersten Fieber
- Bebauungsplan Herrenberg
- Bebauungsplan Heber

### §3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Enkirch, den 12. November 1999

Ortsgemeinde Enkirch  
Gez.:

Karl-Heinz Weisgerber  
Ortsbürgermeister